

1. Es läuft nicht gut!

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde im Jahr 2000 erlassen und war bis 2003 in nationaler Recht zu überführen. Demnach waren und sind in festgelegten Zeiträumen konkrete Ziele des Gewässerzustandes zu erreichen, die je nach Art der Gewässereinstufung als Guter ökologischer Zustand (GÖP; bei natürlichen Wasserkörpern) bzw. Gutes Ökologisches Potential (GÖP; bei erheblich veränderten Wasserkörpern) bezeichnet werden. Diese Ziele sind für **alle** Gewässer grundsätzlich bis zum Jahre 2015 zu erreichen gewesen.

Das wasserwirtschaftliche Informationssystem [ELWAS](#) verdeutlicht für einen kleinen Teil der Nordrhein-Westfälischen Fließgewässer, wie weit die für die Gewässerunterhaltung zuständigen Stellen auch nach 21 Jahren noch von der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie entfernt sind. Vielfach stellt selbst die konkrete und maßnahmenorientierte Definition des GÖZ bzw. GÖP noch eine Hürde dar.

Die im Internetportal „[Flussgebiete.nrw.de](#)“ zu lesende Behauptung „[Es läuft gut im Ruhreinzugsgebiet](#)“ stellt vor diesem Hintergrund nicht nur eine nicht akzeptable Beschönigung der realen Sachverhalte dar, sondern widerspricht auch den Darlegungen im Bewirtschaftungsplan, der an zahlreichen Stellen - in sehr allgemeiner Form - die Defizite benennt, die dann im Umsetzungsfahrplan

räumlich konkret werden. Demzufolge wird nur auf ca. 11 % der Fließgewässerslänge bis 2027 der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreicht werden (Bewirtschaftungsplan, Kurzfassung, S. 12). Selbst wenn zu konstatieren ist, dass erzielte Erfolge durch die Bewertungssystematik (Prinzip: „one out - all out“) nicht immer einfach zu erkennen sind, muss doch generell davon ausgegangen werden, dass dieses methodische Problem angesichts der vielen gar nicht angegangenen Maßnahmen eher geringe Relevanz hat. Es geht nicht so sehr darum, tatsächliche Verbesserungen (solche werden nicht in Frage gestellt) nicht hinreichend darstellen zu können. Es geht darum, dass es zu wenige Maßnahmen sind, die zu Verbesserungen führen. Davon dürfen richtige Hinweise auf Vermittlungsprobleme nicht ablenken.



demzufolge wird nur auf ca. 11 % der Fließgewässerslänge bis 2027 der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreicht werden (Bewirtschaftungsplan, Kurzfassung, S. 12). Selbst wenn zu konstatieren ist, dass erzielte Erfolge durch die Bewertungssystematik (Prinzip: „one out - all out“) nicht immer einfach zu erkennen sind, muss doch generell davon ausgegangen werden, dass dieses methodische Problem angesichts der vielen gar nicht angegangenen Maßnahmen eher geringe Relevanz hat. Es geht nicht so sehr darum, tatsächliche Verbesserungen (solche werden nicht in Frage gestellt) nicht hinreichend darstellen zu können. Es geht darum, dass es zu wenige Maßnahmen sind, die zu Verbesserungen führen. Davon dürfen richtige Hinweise auf Vermittlungsprobleme nicht ablenken.

In der [Sitzungsvorlage](#) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.03.2021 („Bericht über den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“) wird der ungenügende Umsetzungsstand verdeutlicht. Dort heißt es: „In dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) im Regierungsbezirk Düsseldorf haben die Fachleute des Dezernats 54 (Wasserwirtschaft) ca. 2.300 notwendige Einzelmaßnahmen eingetragen. Hierzu zählen z. B. die Optimierung von Niederschlagseinleitungen, der Rückbau von Stauwehren, Gewässeraufweitungen oder die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Relevant für den Planungsausschuss sind in diesem Entwurf des 3. Maßnahmenprogramms sicherlich die Maßnahmen, die Flächenbedarf hervorrufen. Hierzu zählen alle Maßnahmen aus dem Bereich der Gewässerentwicklung, wie z. B. Laufverlängerungen oder Aufweitungen. Diese Maßnahmen sind aber bereits im 2. Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszyklus 2016 - 2021 enthalten gewesen und somit lediglich in das 3. Maßnahmenprogramm übernommen worden.“

Unter der Überschrift „Information über die Förderung von WRRL-Projekten in 2020“ wird dort weiter ausgeführt: „... Im Zuständigkeitsbereich des Regionalrates waren dies 63 WRRL-Projekte mit einer Fördersumme von 9 Mio. €, im Zuständigkeitsbereich des RVR 13 WRRL-Projekte mit 4 Mio. €.“ Selbst wenn sich hinter jeweils einem dieser 76 Projekte mehrere der 2.300 Maßnahmen verbergen sollten, kann die Diskrepanz zwischen den notwendigen und den geplanten (noch nicht einmal umgesetzten!) Maßnahmen kaum deutlicher werden.

In der Kurzfassung des Bewirtschaftungsplanes Nordrhein-Westfalen wird auf Seite 2 erklärt, „mit der Erteilung des Einvernehmens der betroffenen obersten Landesbehörden und nach

Anhörung des für den Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages Ende 2021 werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für Behörden verbindlich.“ Wir stellen klarstellend fest, auch der Bewirtschaftungsplan der vorhergehenden Periode war verbindlich. Getan hat sich (viel zu) wenig.

Wir gehen nunmehr in den 3. Bewirtschaftungszyklus und es ist an der Zeit, die Defizite der letzten beiden Zyklen transparent und konstruktiv, aber auch mit dem Willen Blockaden zu lösen, in die Diskussion zu bringen. Die vorgelegten Unterlagen scheinen dazu wenig geeignet.

2. Mangelnde Transparenz verspielt Chancen

Die Wasserrahmenrichtlinie legt in Artikel 14 fest, dass eine aktive Beteiligung von interessierten Stellen zu fördern ist. Die anerkannten Naturschutzverbände sind auch auf kommunaler Ebene solche „interessierten Stellen“. Wir wollen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten beteiligen, nicht nur im Verfahren zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes, sondern kontinuierlich bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen. Wir sehen nicht nur den Handlungsbedarf, sondern auch Möglichkeiten zum Handeln. Wir bieten unsere aktive und konstruktive Mitwirkung an. Nicht als „bessere Verwaltung“, sondern mit dem oft fachkundigen in jedem Fall aber engagierten und interessierten „Blick von außen“.

Bestimmungen der WRRL zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Präambel

...

(14) Der Erfolg der vorliegenden Richtlinie hängt von einer engen Zusammenarbeit und kohärenten Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene ab. Genauso wichtig sind jedoch Information, Konsultation und Einbeziehung der Öffentlichkeit, einschließlich der Nutzer. ...

(46) Um eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Wassernutzer, an der Erstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete sicherzustellen, ist es nötig, über geplante Maßnahmen in geeigneter Weise zu informieren und über deren Fortschreiten zu berichten, damit die Öffentlichkeit einbezogen werden kann, ehe endgültige Entscheidungen über die nötigen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 14

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann:

a) einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, und zwar spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;

b) einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserwirtschaftsfragen, und zwar spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;

c) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete, und zwar spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht. Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden.

(2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

Anhang VII

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete

A. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben: ...

9. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans; ...

11. Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben g) und i) der aktuellen Überwachungsdaten, die gemäß Artikel 8 und Anhang V erhoben worden sind.

Wir stellen jedoch fest, dass (auch) die veränderte Systematik zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in NRW eine aktive und konstruktive Mitwirkung deutlich erschwert und die Vorgaben der WRRL konterkariert. Die vorliegenden Unterlagen lassen in vielfacher Weise einen **Mangel an Transparenz** aber auch **an Willen zur Transparenz** erkennen. Sie erschweren, das Geschehen der Vergangenheit abseits rechtfertigender allgemeiner Aussagen nachzuvollziehen, aber auch, das konkrete Handeln in der näheren Zukunft zu beurteilen und erforderlichenfalls an der Nachsteuerung mitzuwirken.

Der zum vorherigen Bewirtschaftungsplan gehörende **Umsetzungsfahrplan**, hat es durch die vergleichsweise konkrete Verortung der vorgesehenen Maßnahmen, die Benennung von Zeithorizonten und Kosten für die Umsetzung zumindest theoretisch ermöglicht, den Umsetzungsstand durch eigene örtliche Erhebungen nachzuvollziehen. An die Stelle der Umsetzungsfahrpläne mit ihren Karten und Texten werden nun „Maßnahmenübersichten“ gesetzt, die es als **reine Tabellenwerke** der Öffentlichkeit nicht mehr ermöglichen, die als erforderlich benannten Maßnahmen konkret zu verorten. Im [Leitfaden](#) zur Erstellung der Maßnahmenübersichten werden konkrete Verortungen ausdrücklich als nur „optional“ benannt (s. Abbildung). Auch wenn ein Interesse an einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise mit sogenannten „Programmmaßnahmen“ nachvollziehbar sein mag, lässt sich damit der Verzicht auf eine *verbindliche* Verräumlichung der geplanten und als zur Zielerreichung erforderlich erachteten Maßnahmen nicht begründen.

Werden Ziele verfehlt,
werden neue definiert,
werden auch diese verfehlt
macht man Tabellen

Hier ist eine **Nachbesserung dringend erforderlich. Wir fordern die Bezirksregierung auf, die Maßnahmenübersichten für eine öffentlichen Diskussion und mit kartografischer Darstellung zu Verfügung stellen.**

Pflichtangaben							Optional			
Gewässerserkennzahl	Gewässersername	Wasserkörpernummer	Art des Funktionselements	Funktionselement-ID	Status (vollständig vorhanden/nicht vollständig vorhanden)	Programmmaßnahme (PGM-ID)	Stationierung von	Stationierung bis	Begründung Abweichung Strahlwirkungskonzept	Anmerkungen

Abbildung 1: Auszug aus dem Leitfaden zur Erstellung der Maßnahmenübersichten

Die Maßnahmenübersichten sind die zentrale, weil einzig konkrete, Unterlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie sind den vorgelegten Dokumenten aber nicht nur nicht beigelegt, vielmehr fehlt sogar ein Hinweis, ob und ggf. wo diese erhältlich sind (z.B. Downloadlink, Kontakt bei der BR ...). Die rein textlichen und pauschalen Ausführungen im Bewirtschaftungsplan¹ reichen für eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit nicht aus². Lediglich über einen Link am Rande der Website (welcher wohlgermerkt allgemein mit „BR Düsseldorf: Informationen zum 3. BWP“ betitelt ist) ist es über die Weiterleitung auf mehrere andere Webadressen der Bezirksregierungen möglich Zugriff auf die Maßnahmenübersichten in einer Daten Cloud zu bekommen und diese herunterzuladen. Von der interessierten Öffentlichkeit kann nicht erwartet werden über solche Umwege relevante Daten für die Bewertung des Entwurfs zum 3. BWP zu finden. Alle für die Bewertung des Entwurfs relevanten Daten müssen auf einer Website mit direkter Verlinkung zusammengefasst werden.

Den vorgelegten **Unterlagen fehlt insbesondere eine Übersichtsdarstellung zum Umsetzungsstand**, das heißt:

- i) es gibt keine Darstellung, welche **Maßnahmen** zu welchem Zeitpunkt **umgesetzt** wurden,

¹ „Das Maßnahmenprogramm stellt in einer länderübergreifend abgestimmten Form die Programmmaßnahmen für die Wasserkörper als kleinste Planungseinheit dar. Es ist im Maßnahmenprogramm grundsätzlich nicht vorgesehen, konkrete Einzelmaßnahmen mit Ortsbezug zu benennen, sondern es wird mit PGMN gemäß LAWA Katalog gearbeitet. Gleichwohl ist der überwiegende Teil der PGMN bereits mit Einzelmaßnahmen aus den Maßnahmenübersichten oder den Abwasserbeseitigungskonzepten unterlegt.“ (Bewirtschaftungsplan, Kurzfassung, S. 29)

² Mit sehr viel Aufwand konnte die Maßnahmenübersicht im Netz letztlich aufgefunden werden, stellt sich aber als sehr allgemeine Tabelle mit einer sehr groben Übersichtskarte dar.

- ii) es gibt keine Darstellung, welche **Gründe** konkret im Einzelfall dazu geführt haben, dass eine **Umsetzung unterblieben** ist und
- iii) es gibt keine Darstellung, welche **Anstrengungen** die zuständigen Stellen unternommen haben, die **definierten Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen**.

Der Aufruf des MLUNV NRW zur Öffentlichkeitsbeteiligung unter dem Motto "Ihre Meinung ist wichtig!" erscheint uns in Anbetracht der gravierenden Mängel in den vorgelegten Unterlagen wenig überzeugend.

3. Gewässerentwicklung in Essen

Die bei den großen („berichtspflichtigen“) Gewässern zu erkennenden Defizite treffen bei der Vielzahl kleiner Gewässer, die nicht „meldepflichtig“ sind, in noch größerem Umfang zu. Transparente Darlegungen zu den gewässerökologischen Zielen der Bewirtschaftung der Essener Gewässer im Alltag, abseits von aufwendigen aber nur kleinflächigen „Leuchtturmprojekten“ wie dem Umbau der Deilbachmündung, der mit 3,2 Mio. € einen im Vergleich zu allen anderen Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans weit überproportionalen Anteil an den Kosten hat, fehlen vollkommen.

So erscheint es nicht verwunderlich, dass die Stadt Essen in ihrer [Bewerbung](#) als Grüne Hauptstadt Europas nur auf den Emscherumbau Bezug nimmt, an dem sie nur eine begleitende Funktion hat. Die Erfolge und Defizite bei den Gewässern in eigener Zuständigkeit thematisiert sie dagegen nicht. Der erste [Fortschrittsbericht](#) zur Grünen Hauptstadt thematisiert die Fließgewässer erst gar nicht. In der Regel erfolgt somit eine Beschränkung auf die „Sicherung der Vorflut“, also die Vermeidung des Eintretens von wirtschaftlichen Schäden im Gewässerumfeld. Dies ist vielleicht ein wichtiger, aber keineswegs ausreichender Aspekt der Gewässerunterhaltung. Das GÖZ und GÖP einen Niederschlag in der konkrete Gewässerunterhaltung gefunden hätten, ist gerade auf kommunaler Ebene allenfalls bei konkret anstehenden Genehmigungsverfahren erkennbar. Dabei kommt den Gewässern nicht nur eine Bedeutung als Lebensraum für gewässergebundene Organismen zu, sondern sie haben neben vielfältigen nicht-biologischen Funktionen auch herausragende Bedeutung für den terrestrischen Arten- und Biotopschutz.

Grundsätzlich ist es natürlich außerordentlich bedauerlich, dass als wichtig erachtete Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes (UFP) von März 2012 auch neun Jahre später noch nicht umgesetzt sind. Besonders ärgerlich ist aber, dass in einer Verwaltungsvorlage von 2014 der Eindruck erweckt wird, alle geplanten Maßnahmen seien umgesetzt oder ständen zumindest kurz davor. In Hinblick auf die berichtspflichtigen Gewässer formuliert die **Vorlage 1710-2014-6A**³ zwar richtigerweise, dass die Anforderungen „für alle Gewässer und das Grundwasser in Nordrhein-Westfalen (mit nur wenigen Ausnahmen)“ gelten. Weiter wird in dieser Vorlage aber behauptet, „diese Gewässer [die fünf berichtspflichtigen Gewässer in der Zuständigkeit der Stadt] sind in der hiesigen Prioritätenliste berücksichtigt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund anstehender Wasserbaumaßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes und vor dem Hintergrund städtebaulicher Belange. Die Maßnahmen am Deilbach und am Rumbach befinden sich derzeit in der Umsetzung. Die Maßnahmen am Borbecker Mühlenbach sind bereits fertiggestellt.“ Diese Behauptung war schon 2014 nicht vollständig und korrekt und ist es auch im Jahr 2021 nicht, wie exemplarisch die Auswertung des Umsetzungsfahrplanes⁴ für den Deilbach (s.u.) zeigt. Zahlreiche der dort verzeichneten Maßnahmen sind weder umgesetzt, noch in einer den gesetzlich anerkannten Naturschutzverbänden bekannten Planungsphase.

Konzeptionelle Ansätze zur Gewässerrenaturierung sind dabei durchaus auch auf kommunaler Ebene **nicht unbekannt**. Die Stadt Essen hat bereits **vergleichsweise frühzeitig (seit**

3

https://ris.essen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbykwBCU5ilrnHrpzJ4pKGTAZ8My3BfeAc7zwuB4IFuD/Vorlage_1711-2014-6A.pdf

4

https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/ruhr_ufp_2012_ar_13_oef_1_1_oefter_bach_blatt_1.pdf

1. Wurden tatsächlich **alle Maßnahmen aus dem 2. Bewirtschaftungszyklus übernommen**, wie in der Sitzungsvorlage der BR Düsseldorf (s.o.) angegeben?
2. Ist die pauschale Begründung für eine Fristverlängerung („Fehlende Flächenverfügbarkeit“⁵) für die betrachteten Maßnahmen von Relevanz, **bedurfte es also tatsächlich der Herstellung einer Flächenverfügbarkeit⁶ oder standen die Flächen schon zur Verfügung?**
3. Hat es in den letzten 10 Jahren **überhaupt Anstrengungen gegeben**, um die Flächenverfügbarkeit herzustellen oder die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen?

Die **Frage, ob es überhaupt Anstrengungen gegeben hat**, ist nach Einschätzung von BUND Kreisgruppe Essen (AG Wasser) und NABU Ruhr e. V. von zentraler Bedeutung, da es erst damit möglich ist zu beurteilen, ob die mit erheblichen Kosten verbundene Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. **Die vorgelegten Unterlagen bleiben aber die Antwort auf diese Frage schuldig.**

b) Deilbach (Abschnittskennung: DE_NRW_27696_0 - Deilbach - Mdg. in die Ruhr (Baldeneysee) in Essen-Kupferdreh bis uh. Niederbonsfeld; Ausweisung als HMWB, eingruppiert in die HMWB-Fallgruppe „BoV - Bepflanzung und Hochwasserschutz ohne Vorland - Bäche, Mittelgebirge“)

Der **Vergleich der Steckbriefe des 2. und des 3. Bewirtschaftungszyklus** bestätigt die Aussage, dass die Programmmaßnahmen fortgeführt werden. Erhalten und nur in den Formulierungen verändert sind folgende Maßnahmen:

- 69** Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen
- 71** Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils
- 73** Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)
- 77** Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement

Nicht fortgeführt wird die Programmmaßnahme 79 „Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung“. Der Verzicht auf die Programmmaßnahme erscheint zunächst unkritisch, da eine Unterhaltung gem. der gesetzlichen Anforderungen vorausgesetzt werden sollte. Irritierend ist, dass dies erst bis 2018 vorgesehen war. Soll das bedeuten, dass die Unterhaltung bis zum Zeitpunkt des Bewirtschaftungsplanes nicht den gesetzlichen Anforderungen erfolgte?

Deutlich wird, dass die [Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes](#) die mit einer Gewässerunterhaltung verbunden sind, keiner der Programmmaßnahmen direkt zugeordnet werden können. Diese müssten der **Programmmaßnahme 72 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung)** zugeordnet werden, die für den 3. Bewirtschaftungszyklus **nicht verzeichnet** ist. Daher ist vorläufig davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nicht übernommen werden, was im Bereich des Deilbaches **auch deswegen auffällt, als der Ruhrverband derzeit eine dieser Maßnahmen umsetzt. Es ist daher zu fordern, dass die Programmmaßnahme in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen oder das Fortgelten der Maßnahmen über eine andere Programmmaßnahme für verbindlich erklärt wird.**

Die nachfolgende Tabelle verzeichnet alle Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes von 2012 und ordnet dies den Programmmaßnahmen des 3. Bewirtschaftungsplanes zu.

⁵ „Die nachfolgende Tabelle gibt wieder, für welche prozentualen Anteile der Fließgewässer Fristverlängerungen im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials in Anspruch genommen wurden. Die Begründungen sind ebenfalls angegeben. Insgesamt verlängert der Entwurf des Bewirtschaftungsplans für 1.487 Fließgewässerkörper die Frist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Der weitaus am häufigsten angegebene Grund (1.279 Wasserkörper) ist die fehlende Flächenverfügbarkeit, die sich in der häufigen Nennung der Begründung „Unverhältnismäßig hohe Kosten“ widerspiegelt.“ (Bewirtschaftungsplan Kurzfassung S. 21)

⁶ Die durch die amtierende Landesregierung [zurückgezogene Regelung zum Vorkaufsrecht](#) erscheint diesbezüglich ebenfalls nachrangig, wenngleich sie natürlich zeigt, wie gering der Stellenwert der gesetzeskonformen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu sein scheint.

Theoretisch könnten also die weit überwiegenden Maßnahmen weiterhin Geltung behalten haben. Die [Maßnahmenübersicht der Stadt Essen](#) verzeichnet jedoch für den Deilbach nur noch 5 Maßnahmen (-typen) ohne Kilometrierungsangabe.

Programm- maßnahme 3. Bewirtschaftungsplan	Umsetzungsfahrplan 2012	
	Kilometrierung	Maßnahmentyp
69 „Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen“	02 SW km 0,15 - 0,55	Rückbau/Umbau von Verrohrungen/Durchlässen
	04 D km 0,80	Rückbau/Umbau eines Querbauwerks
	04 D km 0,80	Rückstau beseitigen/minimieren
	07 NG km 2,54	Naturnahe/durchgängige Anbindung des Nebengewässers
	08 D km 2,54	Rückbau/Umbau eines Querbauwerks
	08 D km 2,54	Rückstau beseitigen/minimieren
	14 NG km 4,85	Rückbau/Umbau von Verrohrungen/Durchlässen
	14 NG km 4,85	Naturnahe/durchgängige Anbindung des Nebengewässers
	15 NG km 5,34	
	16 D km 5,75	Rückbau/Umbau eines Querbauwerks
19 D km 7,82		
71 „Vitalisierung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Profils“	01 SW km 0,00 - 0,20	Rückbau/Ersatz von Sohlverbau
	03 SW km 0,55 - 1,10	
	20 SW km 7,80 - 8,15	
	05 D km 1,38 - 1,66	Erhalt/Entwicklung naturnaher Sohl-/Uferstrukturen
	11 SU km 3,40 - 3,80	
	12 SU km 4,03 - 4,85	
	17 SU km 6,10 - 6,80	
	05 D km 1,38 - 1,66	Totholz belassen/einbringen
	06 SU km 1,90 - 2,55	
	11 SU km 3,40 - 3,80	
12 SU km 4,03 - 4,85		
17 SU km 6,10 - 6,80		
73 „Verbesserung von Habitaten im Uferbereich“	05 D km 1,38 - 1,66	Rückbau/Ersatz von Uferverbau
	06 SU km 1,90 - 2,55	
	11 SU km 3,40 - 3,80	
	12 SU km 4,03 - 4,85	
	18 TS km 7,30 - 7,80	
	06 SU km 1,90 - 2,55	Erhalt/Entwicklung naturnaher Auengebüsche/Auwälder
	11 SU km 3,40 - 3,80	
	12 SU km 4,03 - 4,85	
	17 SU km 6,10 - 6,80	
	17 SU km 6,10 - 6,80	Extensivierung/Aufgabe der Nutzung
18 TS km 7,30 - 7,80		
18 TS km 7,30 - 7,80	Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens	
18 TS km 7,30 - 7,80	Extensivierung/Aufgabe der Nutzung	
Nicht verzeichnete Maßnahmen (gehören zu Nr. 72)	06 SU km 1,90 - 2,55	Anlage/Entwicklung von Nebengerinnen/Rinnen
	12 SU km 4,03 - 4,85	
	17 SU km 6,10 - 6,80	Neutrassierung des Gewässerlaufes
	18 TS km 7,30 - 7,80	Verlegung/Absenkung des Weges
	05 D km 1,38 - 1,66	Aufweitung des Gerinnes
	06 SU km 1,90 - 2,55	
	06 SU km 1,90 - 2,55	
	11 SU km 3,40 - 3,80	
12 SU km 4,03 - 4,85		

Für die Komponente Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial wird nunmehr eine **Fristverlängerung bis 2033** zur Erreichung der Ziele für die signifikanten Teilkomponenten Makrophyten, MZB beantragt. Als Begründung wird jeweils „U4“ (= „begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“; Steckbrief Seite 263) angegeben. **Die Begründung kann ohne nähere Erläuterung und ohne differenzierte Betrachtung der einzelnen geplanten Maßnahmen nicht akzeptiert werden.** Die im Umsetzungsfahrplan von 2012

verzeichneten Kosten lassen bei einer Vielzahl der vorgesehenen Maßnahmen erkennen, dass diese im Bereich üblicher Haushaltsansätze hätten realisiert werden können. Auch kann wie die nachfolgende Auswertung des Umsetzungsfahrplanes ausweist, nur für einen geringen Teil der Maßnahmen angenommen werden, dass diese an fehlende Flächenverfügbarkeit gescheitert ist. Letztlich wird auch nicht glaubhaft dargelegt, warum die Umsetzung zumindest eines Teils der Maßnahmen an der personellen Ausstattung oder der fachlichen Kompetenz gescheitert sein sollte. **Die Anwendung der Pauschalbegründung ist somit u.E. nicht in rechtskonformer Weise möglich.**

Zum mangelnden Umsetzungsstand und zu Möglichkeiten der Umsetzungen sei nachfolgend beispielhaft die Maßnahmetabelle des Umsetzungsfahrplans zum Deilbach kommentiert (*die Nummern verweisen auf die roten Zahlen in der Kopie der Maßnahmentabelle*):

Idf Nr.	Gewässername	Station von	Station bis	Funktionselement	voraussichtlich notwendige bzw. realisierte Maßnahmen	Länge [m]	Breite [m]	Maßnahmen-träger	Kosten [€]	Bewertung				Bemerkung/Status	"Mehrwerte" der Maßnahme	Restriktion	Umsetzung bis	
										ökologisches Kosten-Nutzen-Verhältnis	besondere gewässer-systemare Relevanz	primäre Maßnahme im Funktionselement	Gesamtbewertung					
1	Dellbach	0+000	0+200	Durchgangs-strahlweg	Rückbau/ Ersatz von Schieberbau	200		Stadt Essen	10.000 €	1				B			umgesetzt	
2	Dellbach	0+150	0+550	Durchgangs-strahlweg	Rückbau / Umbau von Verrohrungen zur Herstellung der Durchgängigkeit	400		Stadt Essen	3.200.000 € ²	2	X	X		A	Kostenangabe von Grün & Gruga Essen (Hr. Beckmann): Rv- ggf. Zufahren für Betriebswege			k. A
3	Dellbach	0+550	1+100	Durchgangs-strahlweg	Prüfung und ggf. Ersatz von Schieberbau	550		Stadt Essen	27.500 €	1				B	Stadt Essen: Rückbau nicht möglich da enge Wohnbebauung ³			k. A
4	Dellbach	0+800	0+800	Durch-gängigkeit	Rückbau / Umbau eines Querschnitts (Wehr) zur Herstellung der Durchgängigkeit und Beseitigung / Minimierung des Rückbaus	punktuell ⁴		Stadt Essen	200.000 €	2	X	X		A		kann nur realisiert werden, wenn der vorhandene Kanal tiefer gelegt wird		k. A
5	Dellbach	1+380	1+650	Trittseln ⁵	Entwicklung naturnaher Sohl-/ Uferstrukturen	280		Stadt Essen	39.200 €	2		X		B	Kosten über Rückbau von Uferverbau und Aufweitung des Gerinnes abgedeckt			k. A
						280		Stadt Essen	14.000 €	1			B	ggf. als Ausgleichsmaßnahme für einen geplanten Brückenbau zur Kanalreinhaltung umsetzbar				
						280		Stadt Essen	840 €	1			B					
						280		Stadt Essen	0 €	1			B					
6	Dellbach	1+900	2+550	Stahl-ursprung	Rückbau von Uferverbau (beidseitig) Entwicklung naturnaher Sohl-/ Uferstrukturen Totholz belassen / einbringen Inlieferung von Uferabbrüchen (punktuell Aufweitung des Gerinnes) zur Förderung der eigenständigen Entwicklung des Gewässers Entwicklung von Auwald (km 2,10 – 2,30) Entwicklung von Nebengerinnen	650		Stadt Essen	91.000 €	2	X	X		A	wichtiger Struktursprung in Abschnitt mit eher eingeschränkter Entwicklungsmöglichkeit; Kosten für Entwicklung naturnaher Sohl-/ Uferstrukturen über Rückbau von Uferverbau und Inlieferung von Uferabbrüchen abgedeckt			k. A
						130		Stadt Essen	0 €	1	X		A					
						650		Stadt Essen	1.950 €	1	X		A					
						130		Stadt Essen	6.500 €	1	X		A					
						200	50	Stadt Essen	50.000 €	2			C					
7	Dellbach	2+540	2+540	Anbindung Neben-gewässer	naturnaher / durchgängige Anbindung des Nebengewässers (Eickelbach / Plehnbach)	100		Stadt Essen	55.000 €	2			C	Grundinvestments über die Fläche zur Auwaldentwicklung abgedeckt			k. A	

Id Nr.	Gewässer- name	Station von	Station bis	Funktions- element	Voraussetzungen bzw. realisierte Maßnahmen	Länge [m]	Breite [m]	Maßnahmen- träger	Kosten [€]	Bewertung				Bemerkung/Status	"Mehrwerte" der Maßnahme	Restriktion	Umsetzung bis				
										ökologisches Kosten-Nutzen- Verhältnis	besondere gewässer- systemare Relevanz	primäre Maßnahme im Funktionselement	Gesamtbewertung								
8	Deilbach	2+540	2+540	Durch- gängigkeit	Rückbau / Umbau eines Querenwerks zur Herstellung der Durchgängigkeit und Beseitigung / Minimierung des Rückstaues	punktuell		Stadt Essen	6.000 €	2	X	X	A	Stadt Essen; Verhältnismäßigkeit 7			K. A.				
																		2	X	X	A
																		1	X	X	A
																		0 €			
11	Deilbach	3+400	3+800	Strahl- ursprung	Rückbau von Uferverbau (beiseitig) Entwicklung natürlicher Sohl- / Uferstrukturen Initiierung von Uferabbrüchen (punktuell Aufweitung des Gerinnes) zur Dynamisierung des Gewässers Totholz belassen / einbringen	400	400	Stadt Essen	56.000 €	2	X	X	A	gute Entwicklungsmöglichkeiten für Strahlursprung; Fläche in öffentlichem Eigentum und bereits erste Ansatze einer Auwaldentwicklung; Kosten für Entwicklung natürlicher Sohl- / Uferstrukturen über Rückbau von Uferverbau und Initiierung von Uferabbrüchen abgedeckt			K. A.				
																		2	X	X	A
																		1	X		A
																		48.000 €			
12	Deilbach	4+030	4+850	Strahl- ursprung	Rückbau von Uferverbau (beiseitig) Entwicklung natürlicher Sohl- / Uferstrukturen Totholz belassen / einbringen	820	820	BRV/ Stadt Essen	114.800 €	2	X	X	B	Grundenwerkskosten fallen nicht an, da Fläche schon im Eigentum der Stadt Essen			K. A.				
																		2			B
																		0 €			B
																		2.450 €			B
9	Deilbach	4+030	4+850	Strahl- ursprung	Entwicklung von Auwald (km 4,03- 4,70) Initiierung von Uferabbrüchen (punktuell Aufweitung des Gerinnes) zur Dynamisierung des Gewässers Entwicklung von Nebengerinnen	550	120	BRV/ Stadt Essen	231.000 €	2	X	X	C	Eingrünung 1. Wostrop; Flächen schon überliegend im Eigentum des Rathmendes, nur noch teilweise zu erwerben			2027, z. T. umgesetzt				
																		2			C
																		8.000 €			C
																		8.000 €			C

- Es gibt an keiner Stelle den Eintrag eines „Mehrwertes“. Dies erstaunt insofern, als viele der Maßnahmen zumindest teilweise als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen geeignet sind. Im Deilbachtal als einer Kulturlandschaft herausragender Bedeutung wäre als „Mehrfachnutzen“ bei einigen der verzeichneten Maßnahmen zumindest die Aspekte „Vermittlung von kulturhistorischen Zusammenhängen“ und Tourismus erwähnenswert gewesen, die es auch erlauben Fördermittel anderer Finanztöpfe einzuwerben. Solche standen für einen Nebenbach des Deilbaches bereits einmal zur Verfügung und sind verfallen.

2. Die enormen, der Wasserrahmenrichtlinie zugewiesenen Kosten von 3,2 Mio. € können nur erstaunen und verdeutlichen, dass Mittel durchaus zur Verfügung stehen, nur eben nicht für Maßnahmen der Gewässerökologie, sondern erst dann, wenn es gilt, einen städtebaulichen und wirtschaftlichen Nutzen zu generieren. Auch an dieser Stelle irritiert, dass dieser „Mehrwert“ nicht erkannt wurde.
3. Wäre die Begründung richtig, dass eine Rücknahme von Sohlverbau nicht möglich ist, weil es dicht heranrückende Wohnbebauung gibt, könnte ein nennenswerter Teil der Maßnahmen im Bernesystem (Zuständigkeit der Emscherogenossenschaft) nicht erfolgen, bei denen der Sohlverbau zurückgenommen wird ohne notwendigen Uferverbau zu beseitigen.
4. Bei dieser Maßnahme ist der Flächenbedarf kein Anlass auf die Umsetzung verzichten. Vor Ort ist erkennbar, dass die hohen Kosten von 200.000 € nur dann entstehen würden, wenn das Wehr beseitigt wird. Die Durchgängigkeit kann aber auch mit minimalem Aufwand erreicht werden.
5. Alle vier verzeichneten Maßnahmen lassen sich mit vergleichsweise geringem Aufwand realisieren. Teilweise ist öffentliche Fläche betroffen, so dass Grunderwerb allenfalls auf Teilabschnitten und auf einer Uferseite anfallen würde. *(Ergänzender Hinweis: Im Abschnitt ist weiterhin eine Kanalsanierung absehbar. Es gibt aber keinen nachvollziehbaren Grund, die Maßnahmenfinanzierung exakt an diese Sanierungsmaßnahme zu binden wie im Umsetzungsfahrplan unter Bemerkungen verzeichnet. Die Finanzierung als Ökokontomaßnahme wäre ohne weiteres möglich gewesen.)*
6. Es handelt sich um einen Gewässerabschnitt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 9/85, der hier unter anderem die Schaffung von Auen-Ersatzstrukturen als Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Diese Maßnahmen wurden nie umgesetzt. Allenfalls drei der sechs Maßnahmen bedürfen eines Flächenerwerbs (darunter eine Fläche, für die der B-Plan eine Sportanlage festsetzt, deren Bedarf inzwischen unstrittig entfallen ist), allenfalls eine der Maßnahmen (Entwicklung eines Nebengerinnes) bedarf eines aufwändigen wasserrechtlichen Verfahrens, alle ändern sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung umsetzbar. In der geplanten Auwaldfläche gibt es einen verrohrten Bachlauf, bei dem der Grund für die Verrohrung (Nutzung für den Betrieb des historischen Kupferhammers) bereits zu Beginn des letzten Jahrhunderts entfallen ist. Die geplante Auwaldfläche stünde bereits zur Verfügung, wenn die Stadt Essen die im B-Plan aufgeführten Maßnahmen umgesetzt hätte. Über den Versuch eines Grunderwerbs ist auch Ortskundigen nichts bekannt. Zwischenzeitlich hat ein Hundesportverein die Fläche übernommen und veranstaltet dort regelmäßig Übernachtungen mit Zelten. Ein massiver Uferverbau im Bereich eines Gartenbaubetriebes, der bis an die obere Uferböschung reicht, ist bereits im KNEF zum Deilbach von 1998 angemerkt, aber noch immer nicht beseitigt. Bei Aufhebung der planungsrechtlichen Festlegung auf einen Sportplatz (einfaches Änderungsverfahren) könnte eine umfassende Gewässerentwicklung erfolgen.
7. Die Notwendigkeit der beiden Maßnahmen 7 und 8 konnte nicht abschließend bewertet werden. Bei Kosten von 6.000 € für Maßnahme Nr. 8 erstaunt aber die Anmerkung der Stadt Essen, die die Verhältnismäßigkeit in Frage stellt (gleichwohl natürlich der Umstand, dass die Bemerkung nicht weiter hinterfragt worden zu sein scheint).
8. Die fragliche Fläche ist im Besitz der Stadt Essen, lediglich die Fläche am Nordufer ist in Privatbesitz. Innerhalb der Auenfläche gibt es noch mindestens einen verrohrten Bachlauf. Die ersten vier Maßnahmen hängen weder an Flächenerwerb, noch bedarf es eines speziellen Genehmigungsverfahrens. Selbst die Kosten sind überschaubar. Da die Maßnahme zudem mit der höchsten Gesamtbewertung beurteilt wurde und in der Fläche bereits umfangreiche Maßnahmen umgesetzt wurden, ist nicht nachvollziehbar, warum die ersten vier Teilmaßnahmen nicht umgesetzt wurden, sich die Stadt Essen sogar geweigert hat, einen Zeitraum für die Umsetzung zu nennen (wie bei allen Maßnahmen) und dies bei der Bezirksregierung Akzeptanz gefunden hat.

9. Die Maßnahme wird derzeit vom Ruhrverband ohne Fördermittel umgesetzt. Als ein Vorhaben, dass unter Zustimmung zweier Kreisverwaltungen und zweier Sonderverbände im Rahmen der Gewässerunterhaltung realisiert wird, verdient die Maßnahme eine besondere positive Würdigung.

Zusammenfassung der Auswertung der Maßnahmentabelle des Umsetzungsfahrplanes: Von 20 verzeichneten Maßnahmen sind mindestens 14 ganz oder in wesentlichen Teilen umsetzbar, ohne dass es dazu eines Flächenerwerbs oder aufwendiger Planverfahren bedürfte. Die Kosten der Maßnahmen liegen teilweise im vierstelligen oder niedrigen fünfstelligen Bereich und wären sogar als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme refinanzierbar (so wie die Maßnahme auf Hattinger/Velberter Stadtgebiet), können also auch nicht erklären, warum in den letzten 13 Jahre keine Umsetzung erfolgte.

c) Rumbach

Der Rumbach auf weitem Essener Stadtgebiet erfreulicherweise in weiten Teilen hinsichtlich seiner hydromorphologischen Merkmale einen insgesamt positiven Eindruck auf. Hier gilt es zukünftig, das Augenmerk lediglich auf einige wesentliche Gesichtspunkte zu legen:

- Verbesserung der Durchgängigkeit an den Durchlässen unter den großen querenden Straßen,
- Prüfung auf hydraulische Belastungen durch Niederschlagswasserentlastungen in das Gewässer, die aber augenscheinlich ihre negativen Auswirkungen vor allem auf die unterhalb liegenden Gewässerabschnitte des Mülheimer Stadtgebiet entfachen.

Letztendlich ließen sich während der Vegetationsperiode nicht mehr alle Abschnitte auf Essener Stadtgebiet einsehen, so dass ggf. noch einmal validierende Kontrollbegehungen im Hinblick auf kleinere erforderliche Maßnahmen entlang der Essener Abschnitte durchgeführt werden sollten.

d) Oefter Bach

Zum Oefter Bach führt die Stadt Essen derzeit ein Verfahren nach § 68 WHG durch. An dieser Stelle wird darauf verzichtet weitergehend zu kommentieren, warum dieses Verfahren erst 13 Jahre nach Erscheinen des Umsetzungsfahrplanes angegangen wird, denn es wird angegangen und das ist grundsätzlich positiv zu werten.

5. Forderungen und Anregungen an die Bezirksregierung Düsseldorf (und der Stadt Essen als Unterhaltungspflichtige)

a) „Kein weiter so nach Nirgendwo“ – Daten öffentlich zugänglich und räumlich konkret machen

Wir fordern die Bezirksregierung und die Stadt Essen auf, die Maßnahmenübersichten für eine öffentliche Diskussion zu Verfügung stellen und eine Verortung der Maßnahmen mindestens in dem Konkretheitsgrad vorzunehmen, wie er den Umsetzungsfahrplänen eigen war.

b) Selbstkritisch in die Vergangenheit schauen – damit die Zukunft klarer wird

Endlich verstärkt zum Handeln zu kommen ist nur mit einer zielgerichteten Prioritätensetzung möglich. Grundlage jeder Prioritätensetzung ist es, die Erfolge und vor allem aber die Misserfolge selbstkritisch und ehrlich zu analysieren. Wir fordern daher die BR und die Stadt Essen auf, die Maßnahmen des 2. Bewirtschaftungszyklus so wie sie im Umsetzungsfahrplan dargestellt sind, in Hinblick auf folgende Fragen einer Bewertung zugänglich zu machen:

- i) Welche Maßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt umgesetzt
- ii) welche Gründe haben im Einzelfall konkret dazu geführt, dass eine Umsetzung unterblieben ist
- iii) welche Anstrengungen haben die zuständigen Stellen unternommen, die definierten Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen.

c) **Kein neuer – ein erster Fünf-Jahres-Plan!**

Von der ersten Bewirtschaftungsplanung bis zur aktuellen Dritten wurden viel zu geringe Anstrengungen unternommen, um die Ziele zu erreichen. Das Jahr 2027 ist das letzte Jahr bis zu dem die Zielerreichung gesetzeskonform gewährleistet werden kann:

- fünf Jahre, für die Maßnahmen die nicht umgesetzt wurden, obwohl die Forderungen seit vielen Jahren klar sind,
- fünf Jahre nicht nur für die berichtspflichtigen Gewässer, bei denen die Bezirksregierung für die Kontrolle der Umsetzung zuständig ist, sondern
- fünf Jahre auch für die kleinen, nicht berichtspflichtigen Gewässer.

Wir fordern die zuständigen Stellen daher auf, auf der Grundlage der vorliegenden Daten (die Maßnahmenübersichten des 3. Bewirtschaftungsplanes und die Umsetzungsfahrpläne für die berichtspflichtigen Gewässer sowie die KNEF für die nicht berichtspflichtigen Gewässer) einen Fünf-Jahres-Plan aufzustellen und der jeweils für die Gewässerunterhaltungsstellen zuständigen Politik zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir möchten erfahren, was die zuständigen Verwaltungsstellen sich für die nächsten Jahre vornehmen, um nicht in weiteren fünf Jahren im Jahre 2027 zu erfahren, dass auch 15 Jahre nach Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne aus dem Jahre 2012 nur ein Bruchteil der Maßnahmen umgesetzt wurde.

d) **Endlich anfangen: Prioritäten setzen!**

Wo der Haushalt nicht entsprechend ausgestattet ist oder erst Flächenverfügbarkeit hergestellt werden muss, kann es eine Weile dauern, bis Maßnahmen zur Umsetzung kommen. Dies ist kein Grund mit konkretem Handeln zu warten. Wir fordern die BR und die Stadt Essen auf, eine Prioritätenliste mit Maßnahmen vorzulegen, die bereits in 2022/2023 umsetzbar sind. Als geeignete Kriterien für eine solche Priorisierung sehen wir Maßnahmen, die

- **keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen** (also im Rahmen der Gewässerunterhaltung möglich sind);
- die mit **geringem finanziellem Aufwand** umsetzbar sind (der Umsetzungsfahrplan gibt entsprechende Hinweise);
- für die die **benötigten Flächen bereits verfügbar** sind (weil es sich entweder um Flächen im städtischen Eigentum handelt oder die Maßnahme ohnehin nur punktuellen Charakter hat);
- die **Synergieeffekte erzeugen** (indem sie zum Beispiel auch als Kompensationsmaßnahmen nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung dienen können oder im Rahmen anderer gewässernaher Baumaßnahmen „mitgemacht“ werden können).

Vermieden werden sollen „Zufallsmaßnahmen“, die sich auf den ersten Blick anbieten, bei denen aber die Randbedingungen so ungünstig sind, dass nur zusammen mit nicht absehbaren weiteren Maßnahmen ein nennenswerter ökologischer Nutzen zu erzielen ist.

Wir halten unsere exemplarischen Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen bei den berichtspflichtigen Gewässern (s.o.) für einen ersten Ansatz, der mit den Möglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes leistbar ist. Die zuständige Fachverwaltung wird mit ihren technischen Möglichkeiten und dem Zugriff auf weitere Daten zweifellos binnen weniger Wochen in der Lage sein, diesen Ansatz qualifiziert aufzugreifen.

e) **Kontinuierliche Berichterstattung: viele sehen mehr (auch mehr Möglichkeiten)**

Der Handlungsdruck ist durch viele Jahre Abwarten groß geworden. Eine zeitlich enge Taktung wie die des nunmehr beginnenden letzten gesetzeskonformen Bewirtschaftungszyklus muss einer engeren Beobachtung durch die Öffentlichkeit und die Politik zugänglich sein, als die der letzten beiden Zyklen. Daher fordern wir **auf kommunaler Ebene eine jährliche Berichterstattung zum Umsetzungsstand**, die es erlaubt, zeitnah nachzuzustieren. Im Idealfall wird diese in eine allgemeine Umweltberichtserstattung eingebunden sein, um sowohl Defizite als auch Synergien erkennen zu können.

f) **Synergien erzeugen - Möglichkeiten von Ökokonten nutzen**

Die Stadt Essen stellt in ihrem 1. Fortschrittsbericht zur grünen Hauptstadt die Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Aue die der Ruhrverband in Velbert und Hattingen derzeit umsetzt, dar, obgleich sie daran weder räumlich noch fachlich Anteil hat. Dennoch kann die

Maßnahme aufgrund der Vielzahl an Beteiligten und der gewählten kooperativen und unkomplizierten Vorgehensweise als gutes Beispiel dienen, wie verschiedene Belange zueinanderfinden können. Gleichwohl gibt es auch in Essen vergleichbare Beispiele (Huxolbach (Investor), Oberlauf Borbecker Mühlenbach (Stadtwerke Essen), Wolfsbach (Stadtwerke Essen)) in denen Gelegenheiten erkannt und genutzt wurden, um notwendige Maßnahmen zur Eingriffskompensation mit den Anforderungen der Gewässerentwicklung zu kombinieren. Bedauerlicherweise werden solche Gelegenheiten zu selten konsequent genutzt. **Wir fordern die Stadt Essen auf, einen Sachstandsbericht über mit Ersatzgeldern oder im Rahmen des Ökokontos umgesetzte Gewässermaßnahmen vorzulegen und mitzuteilen, welche Maßnahmen in den nächsten Jahren geplant sind.**

g) „Geht nicht“ geht - „kann ich nicht“ geht gar nicht!

In der [Sitzungsvorlage der BR Düsseldorf vom 30.03.2017](#) wird folgendes formuliert: „Das Ziel der WRRL, die Verbesserung der Gewässerökologie und der Wasserqualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers, wurde im 1. Bewirtschaftungszyklus 2010 - 2015 im Regierungsbezirk Düsseldorf nur bei ca. 10 % der Oberflächenwasserkörper erreicht. Das Umweltministerium fordert im jetzt laufenden 2. Bewirtschaftungszyklus (2016-2021) von den bewirtschaftungsverantwortlichen Wasserbehörden (untere Wasserbehörde bei den kleineren Gewässern und Bezirksregierung bei den größeren Gewässern) eine intensivere Einforderung und Unterstützung bei der Umsetzung von WRRL-Projekten. Die Umsetzung notwendiger Maßnahmen scheiterte bei der überwiegenden Zahl der Maßnahmenträger im Regierungsbezirk Düsseldorf nicht an der mangelnden Bereitschaft. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind sowohl die großen Wasserverbände (z.B. Wupperverband, Niersverband) für die Umsetzung der WRRL-Maßnahmen verantwortlich, als auch viele kleine, teils ehrenamtlich geführte, Wasser- und Bodenverbände. Bei den kleinen Wasser- und Bodenverbänden fehlt oftmals die personelle Kapazitäten, aber auch das fehlende Fachwissen um diese Projekte umzusetzen. Weiterhin ist das größte Problem bei der Maßnahmenrealisierung die fehlende Flächenverfügbarkeit.“

Wir stellen fest, dass es **durchaus als fehlende Bereitschaft zu interpretieren ist, wenn die zuständigen Stellen nicht über das Fachwissen verfügen**, um die gesetzlich geforderten Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen. Die Wasserrahmenrichtlinie und das daraus resultierende Anforderungsprofil existieren schließlich bereits seit 21 Jahren, die zur fachlichen Qualifikation genutzt werden konnten. Fachwissen ist als eine zentrale Anforderung zu betrachten und dürfte das am einfachsten zu beseitigende Umsetzungshemmnis sein. Wenn dieser Aspekt aber ernsthaft - neben der fehlenden Flächenverfügbarkeit - als relevantes Hindernis der Maßnahmenumsetzung zu betrachten ist, bedarf es einer größeren Transparenz, um hier auf letztlich politischem Wege Abhilfe zu schaffen. **Wir fordern die BR daher auf, die Ergebnisse ihrer Befragung, die Grundlage der zitierten Aussage ist, konkret bezogen auf die zuständigen Stellen zu erläutern und mitzuteilen, welche Stellen sich aufgrund mangelnder Fachkompetenz außerstande sahen, ihren Aufgaben nachzukommen. Sicherlich lässt sich dieses Hindernis auf diesem Wege rasch aus der Welt schaffen.**

Insbesondere ist aus hiesiger Sicht von Interesse, ob sich auch die Stadt Essen aus Gründen unzureichender Personalausstattung oder nicht hinreichender Fachkompetenz zur Nicht-Umsetzung von Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes gezwungen sah.